

Änderung der Betriebsatzung APH

Synopse

Alt	Neu	Anmerkung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Alten- und Altenpflegeheime verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Die erwirtschafteten Mittel der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.</p> <p>(5) (unverändert)</p> <p>(6) (unverändert)</p> <p>(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) <u>Der Betrieb verfolgt</u> ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) <u>Der Betrieb ist</u> selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Die erwirtschafteten Mittel <u>des Betriebes</u> dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.</p> <p>(5) (unverändert)</p> <p>(6) (unverändert)</p> <p>(7) Bei Auflösung oder Aufhebung <u>des Betriebes</u> oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten</p>	

<p>Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p>	<p>Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p>	
<p>§ 4 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter/innen, • die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, • die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses, • die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde. <p>(2) Der Rat entscheidet weiterhin über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind, • den Erwerb, die Veräußerung und die 	<p>§ 4 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter/innen, • die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, • die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses, • die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde. <p>(2) Der Rat entscheidet weiterhin über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind, • den Erwerb, die Veräußerung und die 	<p>Konkretisierung der Regelungen der stellvertretenden Betriebsleitung</p>

<p>Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung der Pflegesätze, die von den Alten- und Altenpflegeheimen der Stadt Wuppertal zu erheben sind, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht. 	<p>Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung der Pflegesätze, die vom Betrieb zu erheben sind, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht. 	
<p>§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Abschluss von Verträgen im Wert von über 125.000 Euro, • die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, • Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro, • die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, • die Entlastung der Betriebsleitung, • die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, • den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. 	<p>§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Abschluss von Verträgen im Wert von über 125.000 Euro sowie den Eintritt in bindende Verfahren, • die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, • Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro, • die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, • die Entlastung der Betriebsleitung, • die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, • den Erlass einer Geschäftsanweisung für 	<p>Einbeziehung des Betriebsausschusses schon im Vorfeld von z.B. Ausschreibungsverfahren, da APH nach Abschluss von z.B. Ausschreibungsverfahren bereits rechtlich gebunden sein kann.</p>

<p>(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NW gelten entsprechend.</p> <p>(5) (unverändert)</p>	<p style="text-align: center;">die Betriebsleitung.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.</p> <p>(5) (unverändert)</p>	
<p>§ 7 Oberbürgermeister, Beigeordneter</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal.</p> <p>(5) (unverändert)</p>	<p>§ 7 Oberbürgermeister, Beigeordneter</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen des Betriebes.</p> <p>(5) (unverändert)</p>	

<p>(6) Der/die für das Sozialwesen zuständige Geschäftsbereichsleiter/in vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absätze 1 bis 3. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat ihn/sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Der/die Geschäftsbereichsleiter/in und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.</p>	<p>(6) <u>Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen</u> den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absätze 1 bis 3. <u>Sie sind</u> berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat <u>sie</u> über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. <u>Die Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter</u> und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.</p>	
<p>§ 8 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird ein Betriebsleiter/ eine Betriebsleiterin bestellt.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt wird, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.</p>	<p>§ 8 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung <u>des Betriebes</u> wird ein Betriebsleiter/ eine Betriebsleiterin <u>und für seine/ihre Vertretung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin</u> bestellt.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der <u>Beschäftigten</u> vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt wird, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.</p>	<p>Konkretisierung der Regelungen der stellvertretenden Betriebsleitung</p>

<p>§ 9 Vertretung nach außen</p> <p>(1) In den Angelegenheiten der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.</p> <p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin unterzeichnet.</p>	<p>§ 9 Vertretung nach außen</p> <p>(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.</p> <p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.</p>	
<p>§ 10 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind finanzwirtschaftlich als</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.</p>	

<p>Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) Das Wirtschaftsjahr der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p>(6) Das Stammkapital der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal beträgt 12.782.297,03 Euro.</p>	<p>Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p>(6) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 12.782.297,03 Euro.</p>	
<p>§ 11 Grundsatz für die Auftragsvergabe</p> <p>Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten.</p>	<p>§ 11 Grundsatz für die Auftragsvergabe</p> <p>Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachten.</p>	<p>Änderung der Rechtsgrundlage</p>
<p>§ 12 Bezug interner Dienstleistungen</p> <p>Werden von den Alten- und Altenpflegeheimen der Stadt Wuppertal externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die</p>	<p>§ 12 Bezug interner Dienstleistungen</p> <p>Werden von dem Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die</p>	

Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.	Leistungen dort zu beziehen.	
<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höherer Kredite erforderlich wären oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für den Betrieb wird spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höherer Kredite erforderlich wären oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen</p>	

<p>erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10% des Vermögensplanes übersteigt.</p> <p>(4) (unverändert)</p>	<p>Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10% des <u>Gesamtfinanzbedarfs</u> übersteigt.</p> <p>(4) (unverändert)</p>	<p>Konkretisierung der Definition der Erheblichkeit für notwendige Änderungen des Wirtschaftsplanes</p>
<p>§ 15 Kassenführung</p> <p>Die Kassengeschäfte der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden über eine Sonderkasse abgewickelt; die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.</p>		<p>Wegfall der Regelung des § 15 (alt), da nicht mehr einschlägig.</p>
	<p>§ 15 Frauenförderung</p> <p>Der Betrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Regelungen zur Frauenförderung in die Betriebsatzung neu aufgenommen als § 15 (neu)</p>

<p>§ 16 Prüfung</p> <p>Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal gemäß der Gemeindeordnung NW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.</p>	<p>§ 16 Prüfung</p> <p>Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung <u>des Betriebes</u> gemäß der <u>GO NRW</u> und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.</p>	
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Betriebssatzung vom 27.04.2000 tritt außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Betriebssatzung vom <u>03.07.2005</u> tritt außer Kraft.</p>	